

Ausschuss für Stadtentwicklung	29.11.2023
--------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	686/2023-12
Stand	15.11.2023

Betreff Fristverlängerung für die Verfüllung und Rekultivierung und geänderte Zuwegung einer Abgrabung in Hersel

Beschlussentwurf

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Einvernehmen zur beantragten Verlängerung des Verfüllzeitraums der Abgrabung Horst am Mittelweg zu erteilen, da die Rekultivierungsplanung nunmehr dem rechtskräftigen Bebauungsplan He 31 entspricht und die Erschließung mit der geänderten Zuwegung gesichert ist.

Sachverhalt

Am 30.10.2023 ist ein Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises eingegangen, mit dem mitgeteilt wird, dass die Fa. Horst erneut eine Verlängerung der Frist für die Verfüllung und Herrichtung der Abgrabung am Mittelweg/L118 sowie eine geänderte Zuwegung beantragt hat. Der Kreis bittet um Stellungnahme und Einvernehmen der Stadt zu der beantragten Verlängerung und Zuwegung sowie zum Entwurf des Genehmigungsbescheids.

Nach § 36 BauGB hat die Kommune innerhalb von zwei Monaten nach Eingang ihr Einvernehmen zu erteilen oder zu versagen. Da es sich hier um eine sogenannte Ereignisfrist handelt, beginnt die Frist am Tag nach dem Ereignis (Eingang des Schreibens), also am 31.10.2023, und endet am 30.12.2023. Äußert sich die Stadt in dieser Frist nicht, so gilt das Einvernehmen als erteilt. Eine Verweigerung des Einvernehmens ist nur aus städtebaulichen und planungsrechtlichen sowie bau- und erschließungsrechtlichen Gründen möglich.

Zur Vorgeschichte: Im März 2021 hatte die Stadt Bornheim dem Rekultivierungsplan zugestimmt, der u.a. eine Rekultivierung dieser Abgrabungsflächen bis zum 30.09.2022 festgesetzt hatte, mit Ausnahme der Flurstücke 448 und 449, die bis zum 30.06.2022 zu erfolgen hatte. Das Flurstück 449 liegt direkt am Mittelweg, ein randlicher Streifen von 5 m Breite liegt im Geltungsbereich des B-Plans He 31.

Am 22.03.2023 hat der Stadtentwicklungsausschuss das Einvernehmen zu einer Verlängerung bis zum 31.12.2023 nicht erteilt, da die Rekultivierungsplanung dem rechtskräftigen Bebauungsplan He 31 widersprochen hat und die Erschließung nicht gesichert war. Dies wurde dem Rhein-Sieg-Kreis am 23.03.2023 mitgeteilt, der daraufhin am selben Tag verfügt hat, dass ab sofort keinerlei Bodenaushub zur Wiederverfüllung mehr angenommen/angefahren werden dürfe und dass die Tore des Abgrabungsvorhabens ständig verschlossen zu halten seien.

Nun beantragt die Firma die Verlängerung bis zum 31.12.2024 mit einer geänderten Zuwegung.

Zu städtebaulichen und planungsrechtlichen Aspekten:

Der dem Antrag beiliegende Lage- und Höhenplan wurde dahingehend geändert, dass nun ein Grünstreifen mit der Beschriftung „Grünstreifen und Verkehrsfläche gemäß

rechtskräftigem Bebauungsplan He 31“ eingetragen worden ist.
Die vorherigen erheblichen Bedenken gegen die Fristverlängerung sind durch diese Änderung ausgeräumt.

Zur Erschließung:

Die Anlieferung des Verfüllmaterials soll nunmehr ausschließlich über die Bleibtreustraße und den Aarweg bis hin zur nördlichen Einfahrt des Abgrabungsgeländes bzw. den Aarweg und den Mittelweg bis zur östlichen Einfahrt des Abgrabungsgeländes erfolgen (vgl. Anlage 1). Der Abschnitt des Mittelwegs von der L118 bis zur Hans-Dietrich-Genscher-Straße, der Zufahrt zum Neubaugebiet He 31, ist somit nicht mehr Bestandteil der Erschließung. Ein Gestattungsvertrag, der diese Wegenutzung bis 31.12.2024 regelt, ist mit der Fa. Horst abgeschlossen worden. Der Vertrag erlegt der Fa. auch auf, zwischen dem Mittelweg und der vorhandenen Ausweichstelle vor der Autobahnunterführung noch eine schwerlasttaugliche Ausweichstelle für die Begegnung größerer Fahrzeuge einzurichten, die Strecke regelmäßig zu reinigen und die Entwässerung der Unterführung funktionsfähig zu erhalten. Aus erschließungsrechtlichen Gründen bestehen daher keine Bedenken mehr gegen die beantragte Fristverlängerung zur Rekultivierung der Kiesgrube.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung ☐ Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3. ☒ Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.
2. Klima-Test Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist ☐ positiv ☒ negativ → weiter bei 3.
3. Begründung Die bei der Verfüllung verursachten unvermeidbaren Verkehre emittieren CO2

Anlagen zum Sachverhalt

1 Lageplan Zuwegung